

schaftlichen Armenkassenverband. Es war aber dieser zu ausgedehnt und zu wenig geographisch abgerundet, als daß er nach dem Erscheinen des Heimathsgesetzes noch in dieser Weise hätte fortbestehen können. Andererseits wäre es aber eben so unzweckmäßig gewesen, ihn gänzlich aufzulösen, so daß jede einzelne der dazu gehörigen Gemeinden einen eigenen Bezirk gebildet hätte. Denn theils sind die meisten derselben zu klein, um selbstständig bestehen zu können, theils wäre dies eine offenbare Unbilligkeit gegen die ärmeren der in dem Verbande begriffenen Gemeinden gewesen, die zeither an den wohlhabenderen Gemeinden einen Rückhalt hatten, während sie nunmehr sich selbst überlassen geblieben wären. Aus diesen Gründen ist es von der Kreisdirection in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Obrigkeit und der Amtshauptmannschaft angemessen befunden worden, aus diesem allgemeinen Verbande drei combinirte Heimathbezirke zu bilden, wovon der fragliche einen ausmacht. Die Gemeinden, welche an der Petition Theil genommen haben, können sich nun durch diese Maßregel nicht prägravirt fühlen; denn die armen ganz oder zum Theil aus Häuslern bestehenden Gemeinden, die ihnen zugetheilt worden sind, gehörten auch schon früher zu ihrem Bezirke. Es ist dabei aber auch noch zu berücksichtigen, daß dieser Heimathbezirk vor den beiden andern in sofern einen Vorzug voraus hat, als ihm das bedeutende Rittergut Graupzig zugetheilt worden ist, welches zeither an dem Armenversorgungsverbande nicht unmittelbar Theil nahm, dem aber nunmehr die gesetzliche Verbindlichkeit obliegt, einen angemessenen Beitrag zu leisten, der ausschließlich in die Kasse des fraglichen Heimathbezirks fließt. Nach sorgfältiger Erörterung der Localverhältnisse konnte daher die Regierungsbehörde nicht anders verfahren, als geschehen ist. Wenn aber Herr Bürgermeister Schill bei dieser Gelegenheit das Verfahren der Regierung bei Bildung der Heimathbezirke im Allgemeinen einem Tadel unterworfen hat, weil dadurch den Gemeinden ihre Selbstständigkeit ungesetzlich beschränkt worden sei, so muß ich mir erlauben, dem zu widersprechen. Ich kann im Gegentheil versichern, daß sowohl das Ministerium, als die Kreisdirectionen es sich zur Pflicht gemacht haben, bei dieser Organisationsmaßregel überall mit möglichster Schonung der Localverhältnisse und thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden zu Werke zu gehen. Allein alle Wünsche, welche laut geworden sind, haben freilich nicht erfüllt werden können, weil sich die Interessen zu schroff entgegen stehen. Es geht hier, wie überall in solchen Fällen, es wollen gern Alle gewinnen, und Keiner verlieren. Wollte man Jedem Gehör schenken, so würde nichts zu Stande kommen. Den Betheiligten sind dergleichen Wünsche am Ende nicht zu verargen, allein die Regierung muß den Plan und Zweck des Ganzen im Auge behalten, und kann sich durch Sonderinteressen nicht bestimmen lassen. Wenn daher hervorgehoben worden ist, daß dergleichen combinirte Heimathbezirke gebildet worden wären, ohne die einzelnen Gemeinden um ihre Zustimmung zu fragen, so ist dies zwar vollkommen richtig, allein es hat das geschehen müssen, weil außerdem gar nicht zum Zweck zu gelangen wäre.

Die Behörde ist zu solchen Maßregeln auch berechtigt gewesen, indem das Gesetz der Regierung die Ermächtigung beilegt, Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu Heimathbezirken nöthigenfalls von Amtswegen zu verfügen.

Bürgermeister Schill: Das Heimathsgesetz sagt bloß, daß diese Ermächtigung nur da ausgeübt werde, wo es sich um Zusammenschlagung kleiner Gemeinden handelt; aber man ist weiter gegangen, was ich nöthigenfalls durch Beispiele beweisen kann.

Königl. Commissar Kohlschütter: Der Fall, den das geehrte Mitglied im Auge hat, ist mir bekannt; aber dasselbe wird auch bestätigt, daß die Maßregel, die von der Regierungsbehörde angeordnet war, wieder zurückgenommen worden und nicht zur Ausführung gekommen ist. Hier aber ist der Fall ein solcher, auf welchen der Grundsatz des Heimathsgesetzes wirklich Anwendung leidet. Denn die Gemeinden, welche die Petition verfaßt haben, gehören in der That zu den kleineren, ja zu den kleinsten, da sie, nach einer Notiz in den Ministerialacten, zusammen nicht mehr als 120 Einwohner zählen, so daß auf die einzelnen darunter kaum 40 bis 50 Seelen kommen. Wenn man also aus diesen Gemeinden eben so viele Heimathbezirke hätte bilden lassen wollen, so würden wahre Diminutiven von Heimathbezirken daraus geworden sein.

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß im ganzen Lande die Gemeinden sehr verschieden sind. Ich kenne diese Fälle ziemlich genau aus der Gegend, wo ich angesessen bin; dort sind die Orte sehr klein, und dort ist es zweckmäßig, wenn mehre Gemeinden zusammen zu einem Heimathbezirke geschlagen werden. Auch in Tahnishausen ist derselbe Fall, dort haben sich sämtliche kleinere Gemeinden zu einem Bezirke vereinigt.

Bürgermeister Wehner: Das Bedenken des Herrn Bürgermeisters Schill scheint wohl auf den speciellen Fall nicht zu passen, und insofern, glaube ich, kann man auf diese Einwendung keine Rücksicht nehmen. Das Deputationsgutachten scheint bei dieser Sachlage richtig zu sein; denn es hat schon früher ein Armenbezirk bestanden, wozu die Petenten gehörten, und es ist bloß eine andere Abtheilung im ganzen Bezirke geschehen, weil die bisherigen nicht mehr passend waren, und dazu war die Regierung ermächtigt. Und wie man aus dem Berichte sieht, ist für die Petenten daraus kein Nachtheil entstanden, sondern es wird bloß unangenehm empfunden, daß die Selbstständigkeit nicht mehr berücksichtigt worden sei. Gleichwohl scheint dies hier nicht zulässig gewesen zu sein. Uebrigens kann man die Fälle in die Zukunft nicht absehen, wo sich jene kleinen Gemeinden vielleicht Glück wünschen werden, daß sie zu einem Heimathbezirke zusammengeschlagen worden sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten beitreten wolle, welches dahin gehet, mit der zweiten Kammer übereinzustimmen in dem Be-